

VEK – Verein ehemaliger Zuger Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler

Statuten

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

A. Name, Sitz

Art. 1

Der Verein ehemaliger Zuger Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler (VEK) besteht als Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

B. Zweck

Art. 2

Der VEK bezweckt die Erhaltung von Kontakten der Ehemaligen untereinander und zur Kantonsschule. Er erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Führung einer aktuellen Mitgliederkartei
- b. Jährlich mindestens ein Versand
- c. Organisation oder Unterstützung von Mitgliederzusammenkünften
- d. Speisung des Stipendienfonds
- e. Er kann Aktivitäten oder Anschaffungen der Kantonsschule Zug finanziell unterstützen

C. Mitgliedschaft

I Erwerb

Art. 3

Absolventen/ Absolventinnen der Kantonsschule Zug werden automatisch Vereinsmitglieder. Die Generalversammlung kann Mitglieder und weitere Personen mit besonderen Verdiensten für den VEK oder die Kantonsschule Zug zu Ehrenmitgliedern ernennen.

II. Verlust

Art. 4

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zulässig.

III. Beitrag

Art. 5

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt, maximal Fr. 30.--.

2. Abschnitt: Organisation

A. Generalversammlung

I. Einberufung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt mittels Publikation der Einladung mit Traktandenliste auf der Website der Kantonsschule Zug jeweils mindestens einen Monat zuvor. Die GV findet grundsätzlich physisch statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen (insbesondere, wenn die GV nicht durchgeführt werden könnte) eine andere Form der Durchführung (z. B. online) beschliessen und informiert darüber in der Einladung.

II. Stimmrecht

Art. 7

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

III. Kompetenzen

Art. 8

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a. Wahl und Abberufung der übrigen Organe
- b. Genehmigung der Jahresberichte von Präsident/in, Kassier/in und Rechnungsrevisoren/innen
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Revision der Statuten

- B. Vorstand
- I. Zusammensetzung
- Art. 9
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. Präsident/ Präsidentin
 - b. Vizepräsident/ Vizepräsidentin
 - c. Aktuar/ Aktuarin
 - d. Kassier/ Kassierin
 - e. einem Vertreter/ einer Vertreterin der Schulleitung der Kantonsschule Zug von Amtes wegen
 - f. Beisitzern/ Beisitzerinnen nach Bedarf
- II. Wahl
- Art. 10
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Altersstruktur im Vorstand zu achten.
Der Präsident/ die Präsidentin wird durch die Generalversammlung bestimmt.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- C. Rechnungsrevisoren
- Art. 11
Zwei Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen werden durch die Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen Jahresrechnung und Belege und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
3. Abschnitt: Mittel
- A. Vermögen
- Art. 12
Der Erfüllung des Vereinszweckes dient das Vereinsvermögen, bestehend aus Kasse, Post- und Sparguthaben.
- Art. 13
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- A. Unterschrift
- Art. 14
Die Vorstandsmitglieder führen die den Verein verpflichtenden Unterschriften.
- B. Auflösung
- Art. 15
Die Auflösung des Vereins kann mit Mehrheit der in einer schriftlichen Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Das Vermögen fällt diesfalls an den Stipendienfonds

Beschlossen an der Generalversammlung vom 19. April 1988,
kleine Statutenänderung (Name) an der Generalversammlung vom 14. März 1996,
Statutenänderung an der Generalversammlung vom 3. März 2006,
kleine Statutenänderung (Ehrenmitgliedschaft) an der Generalversammlung vom 30. September 2020,
Statutenänderung an der GV vom 9. Juni 2022 (Art 6, Durchführung GV und Mitteilung im Amtsblatt),
kleine Statutenänderung an der GV vom 26. April 2024 (Art 6, Publikation der GV auf der Website der KSZ).